

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Ein Anwendungsfall der Wehrpflicht: Die Pflicht zur Bekleidung eines militärischen Grades

In den letzten Jahren hat die Zahl von Wehrpflichtigen, die wegen Dienstverweigerung von den Militärgerichten abgeurteilt werden mussten, eine gewisse Zunahme erfahren. In gleicher Weise ist auch die Zahl jener Wehrmänner leicht angestiegen, die zwar nicht den Militärdienst an sich verweigert haben, die sich jedoch nicht bereit finden wollten, die für die Erlangung eines höheren militärischen Grades notwendigen Beförderungsdienste zu leisten. Auch diese Wehrmänner — es handelte sich hauptsächlich um Unteroffiziersanwärter — machten sich mit ihrem Verhalten strafbar. Da über die gesetzliche Verpflichtung nicht nur die militärische Grundausbildung, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche Beförderungsdienste zu bestehen, da und dort Unklarheit besteht, sollen im folgenden die Verhältnisse etwas näher betrachtet werden.

1. Artikel 18 der Bundesverfassung statuiert den *Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht*. Die Modalitäten der Wehrpflicht, insbesondere ihre altersmässige Begrenzung (Beginn und Beendigung), ihre Dauer, ihr Inhalt und die aus der Wehrpflicht erwachsenden Verpflichtungen werden im einzelnen in der Militärgesetzgebung, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) umschrieben.

Als einen wichtigen Anwendungsfall des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht nennt die MO in Artikel 10 die *Verpflichtung jedes Wehrpflichtigen, einen militärischen Grad zu bekleiden, ein militärisches Kommando zu übernehmen und die damit zusammenhängenden Militärdienste zu leisten*. Die Wehrpflicht umfasst somit nicht nur die Verpflichtung zur persönlichen Erfüllung der ordentlichen Militärdienstleistungen der Soldaten, sondern auch die Verpflichtung zur Bekleidung eines höhern Grades und zur Übernahme eines Kommandos, in Verbindung mit der Leistung der durch die höhere Charge bedingten, zusätzlichen Dienstleistungen.

2. Das Prinzip des Artikels 10 der MO hat seine Begründung im *militärischen Bedürfnis*. Unsere Armee braucht nicht nur Soldaten — der Normalfall der Wehrpflicht —, sondern sie benötigt auf allen Stufen ihrer Hierarchie auch die militärischen Führer; dafür bedarf es einer besonderen Wehrpflicht.

Die Miliz ist in ganz besonderer Weise auf bestqualifizierte Vorgesetzte angewiesen: dies einmal darum, weil die in der Miliz bestehende Doppelstellung von Führer und Ausbildner besonders hohe Ansprüche stellt, aber auch deshalb, weil die engen persönlichen Bindungen, die in den relativ engen Milizverhältnissen bestehen, Führerpersönlichkeiten verlangt, die sich durchzusetzen vermögen.

Wohl wird es in der überwiegenden Zahl von Fällen von den Betroffenen als Ehrensache betrachtet, in einen höheren militärischen Grad aufzurücken und die damit verbundene vermehrte Belastung auf sich zu nehmen. Erfahrungsgemäss genügt jedoch der Appell an diese Bereitschaft nicht; er bedarf der Vervollständigung durch das Obligatorium. Die Armee kann nicht darauf abstellen, ob der Wehrpflichtige einen höheren militärischen Grad annehmen will; sie muss ihn, wenn sie ihn für geeignet hält, dazu verhalten können. Diese Pflicht ist nicht nur ein militärisches Prinzip, sondern auch ein Ausfluss der *Rechtsgleichheit* (Artikel 4 der Bundesverfassung), wonach bei gleicher Eignung gleiche Pflichten zu erfüllen sind.